IdNr. 67 054 513 259 Steuernummer 99501/77400 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse Stuttgart IV 70174 Stuttgart Seidenstr.23

FA, Postfach 106051, 70049 Stuttgart

	14 303B 6551 DC A009 4591 DV 02.22 0,85 Deutsche Pos 26 * 0 0 3 7 9 7 7 * 2 2 0 2 * 0 0 3 7 9	Mand. Mand.	
St H/ Ku	euerberatung W/S GmbH & Co. KG pferstr. 5	Sachbearbeiter:	Bescheid für 2020 über
70	565 Stuttgart	Geprüft: mit Beanstandg ohne Beanstandg Rechtsmittel Rechtsmittel eingelegt micht eingelegt	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

für Herrn Nagarjuna Badigunchala 4th Main, Temple Layout BANGALORE 560037 INDIEN

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	5.263,00 9.988,00	289,46 549,31
verbleibende Steuer	-4.725,00	-259,85
A b r e c h n u n g (Stichtag 14.02.2022) der Finanzkasse des Finanzamts Stuttgart IV		
bereits getilgt	0,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet	4.725,00	259,85

Das Guthaben von 4.984,85 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE05XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX6489 bei LBBW/BW-Bank Stuttgart.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten Reisekosten bei	35.985	
kelsekosten bei Auswärtstätigkeiten Mehraufw. f. Verpflegung	5.371 2.534	
Einkünfte	28.080	28.080
Summe der inländischen Einkünfte		28.080

Form.Nr. 085494 G 000704011 / 020698 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 14.02.2022 ESt 2020

Negative Beträge mit Minuszeichen.

von 00002 KontrollNr. 7626*0037979

00001

Blatt

öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00-12:00,Mo-Do 13:00-15:30

Telefax: (0711)66736525 Kreditinstitut:

Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart IBAN: DE60 6000 0000 0060 0015 03 BIC: MARKDEF1600

LBBW/BW-Bank Stuttgart IBAN: DE06 6005 0101 0002 0658 54 BIC: SOLADEST600 Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.02.2022

Summe der inländ. Einkünfte (Übertrag)		. 28,080
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	497	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	497	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		497
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		27.547

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 19,1079 % aus 27.547	5.263
festzusetzende Einkommensteuer	5.263

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	5.263,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	5.263,00 289,46

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.02.2022

Erläuterungen zur Festsetzung

Einkünfte, die im Rahmen der Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht weder der deutschen Einkommensteuer noch einem Steuerabzug unterlegen haben, wurden mit 6.868 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 26.01.2022 um 18:43:24 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.
Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 A0), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden.
Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a A0 oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.
Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich – der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.



Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.02.2022

Zu Ihrer Information: Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

